

Beihefter
zu 3/96

Nr. 3 1. 7. 1996 27. Jahrgang

BRAK-Mitt.

Das neue Berufsrecht nach der ersten Lesung

Die bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtete Satzungsversammlung hat in 4. Sitzung vom 13. bis 15.6.1996 in Berlin getagt. In der 1. Sitzung waren fünf vorbereitende Ausschüsse gebildet worden:

Ausschuß 1 – Fachanwaltschaft und Fortbildung;

Ausschuß 2 – Werbung, Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte;

Ausschuß 3 – Fremdgeld, Gebühren, Honorar;

Ausschuß 4 – Allgemeine und besondere Berufspflichten;

Ausschuß 5 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr (vgl. BRAK-Mitt. 1995, 177).

Die von diesen Ausschüssen erarbeiteten Teilentwürfe sowie die dazu aus der Mitte der Satzungsversammlung gestellten Änderungs- und Ergänzungsanträge sind mit Abschluß der 4. Sitzung sämtlich in erster Lesung behandelt.

Es wurde sodann ein Redaktionsausschuß gewählt. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, unter Beachtung der Vorgaben der Satzungsversammlung die bisher gefaßten Beschlüsse auf ihre gesetzestechnische Korrektheit zu überprüfen, sie in einer Gesamtfassung zu ordnen und sie sprachlich zu harmonisieren. Ferner wurde beschlossen, „soweit dies möglich ist und sprachlich den Vorzug verdient, sollen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden“. Es ist beabsichtigt, die neue Berufsordnung in der 5. Sitzung der Satzungsversammlung am 28./29.11.1996 in Berlin zu verabschieden.

Um die Kollegenschaft über den derzeitigen Stand der Berufsordnung zu unterrichten, werden im folgenden die Ergebnisse der ersten Lesung abgedruckt. Zur besseren Übersicht für unsere Leser haben wir die Teilentwürfe in Anlehnung an den Katalog des § 59 b Abs. 2 BRAO geordnet. Die Überschriften der Teile und Abschnitte der Berufsordnung waren noch nicht Gegenstand der Beschlußfassung.

Einleitung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Berufsordnung:

Erster Teil

Freiheit der Berufsausübung

§ 1 Freiheit der Advokatur

- (1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz und Berufsordnung ihn nicht im besonderen verpflichten.
- (2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.
- (3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, ihn rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und vor verfassungswidriger Beeinträchtigung und staatlicher Machtüberschreitung zu sichern.

Zweiter Teil

Pflichten bei der Berufsausübung

Erster Abschnitt

Die allgemeinen Berufs- und Grundpflichten

§ 1 Verschwiegenheit

- (1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit Gesetz oder Berufsordnung Ausnahmen zulassen oder berechnete eigene Interessen des Rechtsanwalts das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten überwiegen.
- (4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

§ 2 Widerstreitende Interessen

- (1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er, gleich in welcher Funktion, eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise beruflich befaßt war.
- (2) Das Verbot gilt auch, wenn ein anderer Rechtsanwalt oder Angehöriger eines anderen Berufes i.S.d. § 59 a BRAO, mit dem der Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in Bürogemeinschaft verbunden ist oder war, in derselben Rechtssache, gleich in welcher Funktion, im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise beruflich befaßt war.
- (3) Erkennt der Rechtsanwalt, daß er entgegen den Absätzen 1 und 2 tätig wird, hat er alle Mandate in derselben Rechtssache unverzüglich zu beenden.

§ 3 Umgang mit Fremdgeld und anderen fremden Vermögenswerten

- (1) In Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 BRAO hat der Rechtsanwalt zur Verwaltung von Fremdgeldern Anderkonten zu führen.
- (2) Fremde Gelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüg-

lich an den Berechtigten weiterzuleiten. Wenn und solange dies nicht möglich ist, sind fremde Gelder auf Anderkonto zu verwahren. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Das gilt nicht, wenn und solange etwas anderes vereinbart worden ist.

(3) Eigene Kostenforderungen darf der Rechtsanwalt nicht mit Geldern verrechnen, die an ihn zweckgebunden für Dritte gezahlt worden sind.

§ 4 Kanzleipflicht

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten.

Zweiter Abschnitt

Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben für selbst benannte Interessenschwerpunkte

§ 5 Werbung

- (1) Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt darf über ihre/seine Dienstleistung und ihre/seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.
- (2) Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt darf in keiner Weise daran mitwirken, daß Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihr/ihm selbst verboten ist.
- (3) Bezahlte Werbung in Radio, Fernsehen, Kino und auf öffentlichen Reklameflächen ist unzulässig.
- (4) Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel sind zulässig. Hierin dürfen über die Beschränkungen des § 1 hinausgehende Angaben gemacht werden.
- (5) Die Angabe von Erfolgsziffern und Umsatzzahlen ist unzulässig. Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur in den in Absatz 4 benannten Werbeträgern oder auf Anfrage zulässig, soweit der betroffene Mandant in seine Benennung eingewilligt hat.

§ 6 Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin darf über die Kundgabe von Fachanwaltsbezeichnungen hinaus Teilgebiete der Berufstätigkeit als Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte angeben. Als Tätigkeitsschwerpunkte dürfen höchstens drei Teilgebiete genannt werden, sofern der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin mindestens zwei Jahre nach Zulassung auf diesen Gebieten nachhaltig tätig gewesen ist. Insgesamt sind höchstens fünf Schwerpunktangaben zulässig. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte sind als solche zu bezeichnen.

§ 7 Kundmachung von beruflicher Zusammenarbeit

Der Rechtsanwalt darf auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung nur hinweisen, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (freie Mitarbeit, Anstellungsverhältnisse mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a Abs. 1 und 3 BRAO) oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. Zulässig ist auch der Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer EWIV.

§ 8 Kurzbezeichnungen

- (1) Bei beruflicher Zusammenarbeit, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (freie Mitarbeit, Anstellungsverhältnisse mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a Abs. 1 und 3 BRAO) erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muß bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.
- (2) Die Kurzbezeichnung darf neben Namen von Gesellschaftern sowie freien Mitarbeitern und Angestellten im Sinne des Absatz 1 nur einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten. Die Namen früherer Gesellschafter, freier Mitarbeiter oder Angestellter dürfen in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden.

§ 9 Briefbögen

(1) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen von freien Mitarbeitern, Angestellten und sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a Abs. 1 und 3 BRAO, die in einer Kurzbezeichnung enthalten sind. Wird in einer Kurzbezeichnung auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung hingewiesen, so muß mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, freien Mitarbeitern oder Angestellten auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden. Ausgeschiedene Gesellschafter, frühere Mitarbeiter oder Angestellte können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird; § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

(3) Werden mehrere Kanzleien unterhalten, so ist für jeden auf dem Briefbogen namentlich Genannten dessen jeweilige Kanzleianschrift anzugeben.

Dritter Abschnitt Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit

§ 10 Versagung der Berufstätigkeit

Stellt der Rechtsanwalt erst nach Annahme eines Mandats fest, daß ihm eine Berufstätigkeit nach §§ 45, 46 BRAO versagt ist, so hat er unverzüglich davon seinen Mandanten zu unterrichten und das Mandat zu beenden.

Vierter Abschnitt Die besonderen Berufspflichten

a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags**§ 11 Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Auftrags**

(1) Bei Wahrnehmung des Mandats hat der Rechtsanwalt den Auftraggeber über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Er hat ihm insbesondere von allen wesentlichen Schriftstücken, die er erhält oder absendet, Kenntnis zu geben.

(3) Anfragen des Auftraggebers hat er unverzüglich zu beantworten.

§ 12 Besondere Berufspflichten bei richtender, vermittelnder oder mediativer Tätigkeit

Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts.

§ 13 Mandatswechsel

(1) Der Rechtsanwalt, der das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, stellt sicher, daß der früher tätige Rechtsanwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Der Rechtsanwalt, der neben einem anderen Rechtsanwalt ein Mandat übernimmt, hat den anderen Rechtsanwalt unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten.

(3) Dies gilt nicht, wenn der später beauftragte Rechtsanwalt nur beratend tätig wird.

b) gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe und bei der Beratung von Rechtsuchenden mit geringem Einkommen**§ 14 Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe**

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlaß auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe hinzuweisen.

(2) Der Rechtsanwalt darf nach Bewilligung von Prozeßkostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von seinem Auftraggeber oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, daß der Auftraggeber oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist.

c) bei der Führung der Handakten**§ 15 Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an Handakten gemäß § 50 Abs. 3 BRAO**

(1) Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe der Handakten (§ 50 Abs. 4 BRAO) und verweigert der Rechtsanwalt die Herausgabe der Handakten, so kann er berechtigten Interessen des Auftraggebers (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO) dadurch Rechnung tragen, daß er dem Auftraggeber Kopien überläßt, es sei denn, das berechnigte Interesse richtet sich gerade auf die Vorlage der Originale.

(2) Verlangt der Auftraggeber Originale und wäre die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke unangemessen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO), so kann der Rechtsanwalt berechnigt sein, dem Auftraggeber die Übergabe zu treuen Händen eines von diesem beauftragten Rechtsanwalts anzubieten.

Fünfter Abschnitt**Die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden****a) Pflichten bei der Verwendung von zur Einsicht überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten Kenntnisse****§ 16 Akteneinsicht**

(1) Originalunterlagen von Gerichten und Behörden, die dem Rechtsanwalt zur Einsichtnahme überlassen sind, dürfen nur an Mitarbeiter des Rechtsanwaltes ausgehändigt werden. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

(2) Bei Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung von Gerichts- oder Behördenakten hat der Rechtsanwalt sicherzustellen, daß Unbefugte keine Kenntnis nehmen.

(3) Der Rechtsanwalt ist berechnigt, Ablichtungen und Vervielfältigungen dem Mandanten zu überlassen. Soweit das Akteneinsichtsrecht durch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle beschränkt ist, hat der Rechtsanwalt auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an seinen Auftraggeber oder andere Personen diese Beschränkung zu beachten.

b) Pflichten bei Zustellungen**§ 17 Zustellung**

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das mit dem Datum versehene Empfangsbescheinigung unverzüglich zu erteilen. Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muß er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

c) Tragen der Berufstracht**§ 18 Berufstracht**

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Sechster Abschnitt

Die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen Gebühren und bei deren Beitreibung

§ 19 Honorarvereinbarung

(1) Das Verbot, geringere als die gesetzlichen Gebühren zu fordern oder zu vereinbaren, gilt auch im Verhältnis zu Dritten, die es anstelle des Auftraggebers oder neben diesem übernehmen, die Gebühren zu bezahlen, oder die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, diesen von anfallenden Gebühren freizustellen.

(2) Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung verstößt nicht gegen § 49 b Abs. 2 BRAO, wenn sie an erfolgsbezogene Bestimmungen der BRAGO anknüpft.

§ 20 Gebühren- und Honorarteilung

Als eine angemessene Honorierung im Sinne des § 49 b Abs. 3 BRAO ist in der Regel eine hälftig Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit anzusehen.

§ 21 Abrechnungsverhalten

Spätestens nach Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Auftraggeber und/oder Gebührenschildner über Honorarvorschüsse und Fremdgelder unverzüglich abzurechnen.

Siebter Abschnitt

Die besonderen Berufspflichten

a) gegenüber der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Aufsicht

§ 22 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

(1) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung des Namens,
2. Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei und Wohnung,
3. die von ihm unterhaltenen Telekommunikationsmittel nebst Nummern,
4. die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung,
5. die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten.

(2) Der Rechtsanwalt hat in Erfüllung seiner Auskunftspflicht nach § 56 BRAO dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vollständig Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

b) gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer

§ 23 Streitigkeiten unter Kollegen

Will ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt darauf hinweisen, daß er gegen Berufspflichten verstoße, so darf dies nur vertraulich geschehen, es sei denn, daß die Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers oder die eigene Interessenwahrnehmung eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

§ 24 Umgehung des Gegenanwalts

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten ist jedoch unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 25 Versäumnisurteil

Der Rechtsanwalt darf ein Versäumnisurteil nur erwirken, wenn er dies zuvor dem Gegenanwalt angekündigt hat.

c) bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 26 Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts

(1) Ein Rechtsanwalt darf sich mit Angehörigen anderer nach § 59 a Abs.1 BRAO sozietätsfähiger Berufe nur dann zu einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in einer Bürogemeinschaft verbinden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit auch das anwaltliche Berufsrecht beachten. Dasselbe gilt für die Verbindung mit Angehörigen anderer nach § 59 a Abs.3 BRAO sozietätsfähiger Berufe, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.

(2) Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, daß die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden.

(3) Soweit einzelne Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der beruflichen Zusammenarbeit vorsehen, gelten sie sinngemäß auch in Hinblick auf alle anderen Rechtsformen der beruflichen Zusammenarbeit.

§ 27 Sternsozietät

Ein Rechtsanwalt darf sich mit Angehörigen anderer nach § 59 a Abs.1 BRAO sozietätsfähiger Berufe nur dann zu einer Sozietät, sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in einer Bürogemeinschaft verbinden, wenn diese nicht einer anderen Sozietät, sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder einer anderen Bürogemeinschaft angehören.

§ 28 Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

(1) Bei Auflösung einer Sozietät haben die Sozien mangels anderer vertraglicher Regelung jeden Auftraggeber darüber zu befragen, welcher Rechtsanwalt künftig seine laufenden Sachen bearbeiten soll. Wenn sich die bisherigen Sozien über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen Sozien über ein solches Rundschreiben nicht zustande, darf jeder der bisherigen Sozien einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen.

(2) Für den Fall des Ausscheidens eines Sozius aus der Sozietät gilt Abs.(1) hinsichtlich derjenigen Auftraggeber, mit deren laufenden Sachen der ausscheidende Sozius zum Zeitpunkt seines Ausscheidens befaßt oder für die er vor seinem Ausscheiden regelmäßig tätig war. Sein Recht, das Ausscheiden aus der Sozietät allen Mandanten bekannt zu geben, bleibt unberührt.

(3) Die Vorschrift des Abs.(2) gilt entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.

d) im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie Beschäftigung anderer Mitarbeiter

§ 29 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern

(1) Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen,

- die eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos des beschäftigenden Rechtsanwalts sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,
- die eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteilen des beschäftigenden Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleistet,
- die dem beschäftigten Rechtsanwalt auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen
- und die bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(2) Der Rechtsanwalt darf andere Mitarbeiter und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.

§ 30 Beteiligung Dritter

Am Gesamtergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit dem Rechtsanwalt nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Mitarbeitervergütung, die Leistung von Versorgungsbezügen oder Vergütungen für die Übernahme der Praxis oder für Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

§ 31 Ausbildungsverhältnisse

Der Rechtsanwalt hat zu gewährleisten, daß die Tätigkeit eines Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist.

Achter Abschnitt**Die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr****§ 32 Grenzüberschreitender Rechtsverkehr**

(1) Wird der Rechtsanwalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft grenzüberschreitend im Sinne vom Nr. 1.5 der Landesregeln der Rechtsanwältinnen der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) in der Fassung vom 28. Oktober 1988* tätig, gelten anstelle dieser Berufsordnung jene Landesregeln in der Fassung vom 28. Oktober 1988, soweit nicht europäisches Gemeinschaftsrecht oder deutsches Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht Vorrang haben. Sind die Landesregeln der Rechtsanwältinnen der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden, dann hat der Rechtsanwalt den ausländischen Rechtsanwalt unverzüglich auf den Vorrang des europäischen Gemeinschaftsrechts und des deutschen Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrechts hinzuweisen; dies kommt insbesondere bei der Anwendung von Nr. 5.3 der Landesregeln in der Fassung vom 28. Oktober 1988 in Betracht.

(2) Wird der Rechtsanwalt sonst grenzüberschreitend tätig, gilt diese Berufsordnung.

**Dritter Teil
Fachanwaltsordnung****§ 1 Fachanwaltschaften**

Außer den in § 43 c BRAO genannten Fachanwaltschaften bestehen weitere Fachanwaltschaften für Familien- und Strafrecht.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung sind

- besondere theoretische Kenntnisse
- besondere praktische Erfahrungen

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebietes umfassen.

§ 3 Tätigkeit als Rechtsanwalt

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung ist eine unmittelbar vor Antragstellung mindestens dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltschaftsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang notwendig, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfaßt. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Für die Bezeichnung Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu.

(2) Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung - in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen - nachzuweisen.

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat:

a) Verwaltungsrecht 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene, in § 8 Abs. 2 aufgeführte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen.

b) Steuerrecht 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Gebieten. Dabei müssen mindestens drei der in § 9 Ziff. 3 genannten Steuerarten erfaßt sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

c) Arbeitsrecht 100 Fälle aus den in § 10 Ziff. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlußverfahren sind nicht erforderlich.

d) Sozialrecht 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Abs. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 1/3 gerichtliche Verfahren.

e) Familienrecht 120 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

f) Strafrecht 60 Fälle, davon 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen.

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

a) daß der Antragsteller die Voraussetzungen des § 4 erfüllt,
b) daß, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3, 8 bis 13 betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

c) daß der Antragsteller sich mindestens drei schriftlicher Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) unterzogen hat, die alle Bereiche des Lehrgangs erfassen. Eine Leistungskontrolle muß mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen sind dem Antrag beizufügen.

(3) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 7 Fachgespräch

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und/oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vom Antragsteller vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch. Hat der Ausschuß Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet, besteht ein Anspruch auf das Fachgespräch.

* vgl. BRAK-Mitt. 1989, Beihefter „Landesregeln der Rechtsanwältinnen der Europäischen Gemeinschaft“

(2) Dem Antragsteller sollen bei der Ladung zum Fachgespräch Hinweise auf die Bereiche gegeben werden, in denen der Ausschuß den Nachweis anhand der eingereichten Unterlagen nicht als geführt ansieht. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

§ 8 Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

- (1) besondere Kenntnisse in den Bereichen
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht,
 - b) Verfahrensrecht,
 - c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.
- 2) Besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muß:
 - a) öffentliches Baurecht,
 - b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
 - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),
 - e) öffentliches Dienstrecht

§ 9 Steuerrecht

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht auf folgenden Gebieten:
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 - b) Vermögensteuerrecht,
 - c) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
 - d) Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht,
4. Grundzüge des Verbrauchsteuer-, Außensteuer- und des Strafverfahrensrechts.

§ 10 Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts),
2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht, Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts),
3. Verfahrensrecht

§ 11 Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung); Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht.

§ 12 Familienrecht

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen

1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einfluß familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht, des Rechts der nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
2. familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht,
3. Internationales Privatrecht im Familienrecht,
4. Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.

§ 13 Strafrecht

Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Gebieten

1. der Methodik und des Rechts der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften,
2. des materiellen Strafrechts einschließlich der Grundzüge des Betäubungsmittelstrafrechts, des Verkehrsstrafrechts, des Wirtschafts- und des Steuerstrafrechts;
3. des Strafverfahrensrechts einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafverfahrens, des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sowie des Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts;

§ 14 Fortbildung

Der Rechtsanwalt muß auf dem Gebiet, in dem er eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zum Fachgebiet als Dozent oder Hörer teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Kammer unaufgefordert nachzuweisen.

§ 15 Rücknahme und Widerruf

(1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zu stellen.

§ 16 Anwendungsbereich

Für andere Personen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1 bis 8, 10 bis 16 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 9 entsprechend.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Anträge auf den Gebieten Steuerrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung gestellt worden sind, können zugunsten des Antragstellers auch nach altem Recht entschieden werden.

(2) Erfüllen ein Fachanwaltslehrgang oder Leistungskontrollen auf den Gebieten des Familien- und Strafrechts, die vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung absolviert worden sind, die Voraussetzungen dieser Fachanwaltsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit vergleichbaren Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

Vierter Teil Fachanwaltsverfahrensordnung

§ 1 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.

(4) Bilden mehrere Kammern gemeinsame Ausschüsse, so soll jede Kammer in jedem Ausschuß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

§ 2 Bestellung der Ausschußmitglieder

(1) Die §§ 65-68 Abs. 1 BRAO gelten entsprechend.

(2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet zu führen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 3 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuß

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuß aus,

(1) wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 1 und 4 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;

(2) wenn es sein Amt niederlegt;

(3) wenn es vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

§ 4 Entschädigung

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Antrag, die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu gestatten, ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der der Antragsteller angehört.

(2) Dem Antrag sind die nach der Fachanwaltsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Kammer hat dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Konstituierung und Mitwirkungsverbote

(1) Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschußmitglieds durch einen Rechtsanwalt gelten die §§ 41 Nr. 2 u. 3, 42 Abs. 1 u. 2 ZPO entsprechend. Ein Ausschußmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät oder anderer Weise zu gemeinschaftlicher Berufsausübung oder zu einer Bürogemeinschaft zusammengeschlossen ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung zusammengeschlossen war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen des Antragstellers nach § 6 Abs. 2 c FAO beteiligt war.

(3) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.

(4) Über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung entscheidet der Kammervorstand oder die zuständige Abteilung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 7 Das Verfahren

(1) Der Vorsitzende prüft die Vollständigkeit der ihm von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt ein Ausschußmitglied zum Berichterstatter. Er bestimmt ferner nach Abstimmung mit den übrigen Ausschußmitgliedern, ob über den Antrag im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Ausschußsitzung mündlich beraten werden soll.

(3) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter eine schriftlich begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob er weitere Nachweise über das Fachgespräch für erforderlich hält. Die Stellung-

nahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschußmitgliedern und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, daß die Voten der Ausschußmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.

(5) Der Ausschuß kann dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen und zur Erfüllung dieser Auflagen angemessene Ausschlußfristen stellen. Bringt der Antragsteller die geforderten Angaben innerhalb der gesetzten Frist nicht bei, so kann der Ausschuß seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge zusammen mit der Fristsetzung hingewiesen worden ist.

(6) Hält der Ausschuß ein Fachgespräch für erforderlich, hat der Vorsitzende den Antragsteller gemäß § 7 Abs. 2 FAO mit einer Frist von mindestens einem Monat zu laden.

(7) Hat der Ausschuß gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 FAO Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet, hat er dies dem Antragsteller mit dem Hinweis mitzuteilen, daß dieser ein Fachgespräch beantragen kann. Stellt der Antragsteller diesen Antrag binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung nicht, so kann der Ausschuß seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben, wenn er den Antragsteller hierauf in der Mitteilung hingewiesen hat.

(8) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Kammervorstandes können am Fachgespräch und der Beratung als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschußmitglieder.

(9) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch nach zweimaliger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung, gibt der Ausschuß seine Stellungnahme nach Aktenlage ab.

(10) Der Ausschuß beschließt über seine abschließende Stellungnahme mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Der Vorsitzende gibt die abschließende Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stellungnahme mündlich zu erläutern.

(12) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 8 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

a) Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

b) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.

c) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertreter und des Vorsitzenden.

d) Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschußmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.

e) Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.

f) Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschußmitglieder, soweit eine von § 103 Abs. 4 BRAO abweichende Regelung vorgesehen wird.

g) Bestimmungen über das Recht, den Vertrag zu kündigen.